

Satzung Lloyd Freunde IG e.V.

§1

Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lloyd Freunde Interessengemeinschaft“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein, in abgekürzter Form „e.V.“

§2

Sitz des Vereins

Der Verein hat den Sitz in Nottuln.

§3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder zur Erhaltung und Restaurierung von Fahrzeugen der ehemaligen Lloyd Motorenwerke Bremen, Lloyd Maschinenfabrik G.m.b.H.
- (2) Die Beschaffung und Weitergabe von Informationen über die Fahrzeuge.
- (3) Bereitstellung von Bedienungsanleitungen und Ersatzteilkatalogen (soweit vorhanden).
- (4) Ersatzteilbeschaffung und Anregung zur Nachfertigung von Ersatzteilen.
- (5) Zum Vereinszweck gehört auch: Der Austausch von Erfahrungen über die Instandhaltung und Pflege der Fahrzeuge, die Durchführung von Treffen und der Kontakt zu anderen Oldtimerclubs, soweit er den Interessen des Vereins dient, sowie die Beschickung von Messen und Oldtimer-Veranstaltungen durch Clubstände.
- (6) Die Herstellung und Vertrieb einer Mitgliederzeitschrift (Fahr mit Lloyd).
- (7) Die Erstellung eines Mitglieder- und Fahrzeugregisters.

§4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Über die Aufnahme von anderen Bewerbern entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (4) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist möglich und kann nicht angefochten werden
- (5) Ehrenmitglieder können, auf Vorschlag der Mitglieder, vom Vorstand ernannt werden.

§6

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§7

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstands, die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§8

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, nicht gezahlt hat. Die zweite Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds hat eingeschrieben zu erfolgen.
- (3) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Streichung erfolgt auch durch Tod des Mitglieds.

§9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Beitrag ist zum 31.01. des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
Die erste Mahnung erfolgt zum 31.03.
Die zweite Mahnung erfolgt zum 30.04.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§11, §12 und §13 der Satzung)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§§14 bis 17 der Satzung)

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus (mindestens) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Ersatzteilwart, dem techn. Leiter und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter bekleiden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Bei der ersten Wahl werden zwei Vorstandsmitglieder für 3 Jahre, zwei Vorstandsmitglieder

für 2 Jahre und zwei Vorstandsmitglieder für 1 Jahr gewählt. Die Reihenfolge ist:
Erster Vorsitzender und techn. Leiter (3 Jahre)
Kassenwart und Schriftwart (2 Jahre)
Zweiter Vorsitzender und Ersatzteilwart (1 Jahr)

§12

Der Beirat

- (1) Der Vorstand bestimmt zur Entlastung der Durchführung seiner Aufgaben einen Beirat. Aufgaben können sein: Betreuung der Boutique; Betreuung bei Messen; Organisieren von Veranstaltungen; Redaktionsarbeit für die FmL; Ersatzteilkommission; regionale Stammtische u.ä.
- (2) Der Beirat informiert den Vorstand über seine Aktivitäten.
- (3) Der Beirat kann vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden.

§13

Beschränkung und Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass der Vorstand zu einem (einzelnen) Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert bis zu 10.000€(i.W. Zehntausend) befugt ist, darüber hinaus, die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bedarf.

§14

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die traditionell im Monat Mai abgehalten werden sollte.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert und/oder mindestens 10 Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung einer alsbaldigen Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - eine eventuelle Satzungsänderung
 - die Festsetzung des Beitrags
 - die Ausschließung eines Mitglieds
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme
Die Übertragung einer Stimme ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig und hat in Schriftform zu erfolgen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.
- (7) Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit dieses Antrages befürwortet. Satzungsänderung wird ausgeschlossen.

§15

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, auf elektronischem Wege oder durch die vereinseigene Zeitschrift „Fahr mit Lloyd“ unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.

- (2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§16

Beschlüsse

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mind. 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Änderung des Zwecks des Vereins (§3) ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§17

Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird in der nächsten „Fahr mit LLOYD“ veröffentlicht.
- (4) Einwände gegen das Protokoll können bis zu 4 Wochen nach Erscheinen der FmL an den Vorstand gerichtet werden.

§18

Ersatzteilkommission

- (1) Der Ersatzteilwart bestimmt die Ersatzteilkommission.
- (2) Die Ersatzteilkommission ist für notwendige Ersatzteilbeschaffungen zuständig.
- (3) Die Ersatzteilkommission besteht mindestens aus dem Ersatzteilwart, dem technischen Leiter und einem Mitglied des Beirats.

§19

Kassenprüfer

- (1) In der Gründungsversammlung werden ein Kassenprüfer für 2 Jahre und ein Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird für den ausscheidenden Kassenprüfer ein neuer Prüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und Rechnungslegung zu überprüfen.
- (5) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzugeben.

§20

Markenrechte

- (1) Für die vom Deutschen Patent- und Markenamt registrierten Marken Nr. 397 51 458 *1) und Nr. 397 62 598 *2) wird gegenüber dem Patentamt die Lloyd Freunde Interessengemeinschaft e.V. geführt.
- (2) Bei personellem Wechsel hat der Vorstand die Pflicht, die entsprechenden Änderungen im Markenregister zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand hat die Schutzfristen der Marken zu verlängern.
- (4) Die Marken dürfen nur nach Einwilligung des Vorstandes zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

§21

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Hierzu ist eine 4/5 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.3 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Tage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 der Satzung).
- (8) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem karitativen Zweck zuzuführen.

Geilenkirchen, 28.05.2016

Nottuln, 06.09.2016(für die Änderung des § 13 durch den 1. Vorsitzenden Johannes Herrmann gemäß der Bevollmächtigung der Gründungsversammlung vom 28.05.2016)